

**Wir** Joseph der Zweyte  
von Gottes Gnaden erwählter Rö-  
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,  
König in Germanien, Hungarn, und Böhheim 2c. Erz-  
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu  
Lothringen 2c. 2c.

**I**n die in unsern übrigen deutschen Ländern bestehende Gebühr  
von dem Eintriebe (Consumo) der Pferde, auch in Oester-  
reich unter der Ens auf ähnlichen Fuß zu setzen, verordnen  
Wir: daß angefangen vom 1<sup>ten</sup> Februarii 1783. von allen aus  
ganz fremden Ländern in Oesterreich unter der Ens kommenden Pferden,  
ohne Unterschied, ob dieselben zum Verkaufe gebracht, oder zum  
eigenen Gebrauche angeschafft werden, von jedem Gulden des Werthes  
3 kr., für Pferde aus den deutschen und ungarischen Erbländern  
von jedem Gulden des Werths 1 kr. abgenommen, die aus der  
Republik Pohlen, und dem Königreiche Galizien aber nach in der  
traktatmäßigen Tarife vom 11<sup>ten</sup> Octobris 1776 vorgesehenen 4 per  
Centigen Mautgebühr behandelt werden sollen.

Wer nun, entweder zum Verkaufe, oder seinem eigenem Ge-  
brauche Pferde hereinbringt, hat gleich an der Gränze bei dem aufge-  
stellten Zoll-oder Aufschlagsbeamten sich zu melden, demselben die Pferde  
selbst vorzustellen, den Werth mit dem allgemeinen Vorbehalt, so in dem  
Haupt-Zollpatente von 1775. ausgedrückt ist, anzusagen, und da-  
von die Gebühr gegen Erhaltung einer Palete zu entrichten. Gegen  
die Uebertreter dieses Patents wird mit den in dem angeführten Haupt-  
Zollpatente festgesetzten Strafen vorgegangen werden.

Gegeben in Unserer Haupt-und Residenzstadt Wien, den 14<sup>ten</sup>  
Tag des Christmonats im siebenzehnhundert zwey und achtzigsten,  
Unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der erbländischen  
im dritten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat  
Reg<sup>is</sup>. Boh<sup>em</sup>. Sup<sup>er</sup>, & A. A. pr<sup>inceps</sup>. Cancell<sup>arius</sup>.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr  
von Gebler.

Ad Mandatum Sac<sup>re</sup>. Cæs<sup>aris</sup>.  
Regiæ Majestatis proprium.  
Franz Salesius v. Greiner.